

Ingenieurvertrag

Zwischen
der

Stadtwerke Lehrte GmbH

Germaniastraße 5
31275 Lehrte

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

.....

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Vertrages.....	3
2.	Grundlagen des Vertrages	4
3.	Leistungsumfang, stufenweise Beauftragung	5
4.	Vergütung	6
5.	Zahlungen.....	6
6.	Termine	7
7.	Allgemeine Rechte und Pflichten des AN.....	7
8.	Besprechungstermine	7
9.	Mitwirkungshandlungen des AG.....	8
10.	Abnahme	8
11.	Gewährleistung	8
12.	Versicherung	8
13.	Kündigung.....	9
14.	Unterlagen	9
15.	Urheberrecht	10
16.	Geheimhaltung	10
17.	Projektteam/ Mitarbeiter des AN	11
18.	Schlussbestimmungen	11

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Leistungsumfang
Anlage 2	Angebotsblatt
Anlage 3	Honorarangebot
Anlage 4	Terminplan
Anlage 5	Ergebnisbericht

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen zur Errichtung eines Wärmenetzes im Gebiet „Lehrte Nordost“.
- 1.2 Der AG überträgt dem AN und der AN übernimmt gegenüber dem AG die Erbringung der sich im Einzelnen aus Ziffern 2–4 sowie dem Leistungsbild Ingenieurbauwerk gemäß § 43 HOAI iVm Anlage 12.1 zur HOAI ergebenden Grundleistungen.
- 1.3 Die Zielvorstellungen des AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650p II BGB) werden wie folgt definiert:

Der AG beabsichtigt, mit dem Bau der Heizzentrale die zukünftige Energieversorgung der sich in den Untersuchungsgebieten befindlichen Gebäude in Verbindung mit einem Wärmenetz auf eine nachhaltige und regenerative Wärmeversorgung umzustellen. Die im beigefügten Ergebnisbericht einschließlich Vorplanung definierten Zielvarianten der Wärmeerzeugungsanlagen samt Pufferspeichern usw. sind als Ausgangsbasis für die Planung der Anlagen zu verwenden. Optimierungen der Anlagentechnik sind jederzeit möglich. Erweiterungsoptionen der Heizzentrale einschließlich Anlagentechnik für künftige Netzerweiterungen sind bei der Planung zu berücksichtigen. Die Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Hinblick auf die beabsichtigte Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), insbesondere der Module 1, 2 und 4, sowie die Anforderungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), insbesondere hinsichtlich möglicher Stromvergütungen für Blockheizkraftwerke (BHKW), sind als wesentliche Grundlage für die Planung, Ausschreibung und Ausführung der Heizzentrale einschließlich der Anlagentechnik zu berücksichtigen. Die vorgenannten Anforderungen sind in Abstimmung mit dem AG und unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte zwingend einzuhalten.

Der AG beabsichtigt, mit dem Bau des Wärmenetzes eine qualitativ hochwertige, sichere und langfristige Wärmeversorgung der Kunden im Nordosten der Stadt Lehrte zu realisieren. Sowohl die Fernwärmehaupttrassen als auch die Hausanschlussstrassen erfordern eine umfangreiche und detaillierte Planung sowie eine entsprechend qualifizierte Überwachung der Ausführung. Die für die Bestandsgebäude erforderlichen Vorlauftemperaturen machen den Einsatz eines Wärmenetzes aus Kunststoffmantelrohren mit zweifach verstärkter Isolierung erforderlich. Die einschlägigen Regelwerke des AGFW sowie die Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Hinblick auf die beabsichtigte Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sind unter anderem als Grundlage für die Planung, Ausschreibung und Ausführung des Wärmenetzes zwingend zu berücksichtigen.

- 1.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die in vorstehendem Abs. 3 dieses Vertrages benannten Zielvorstellungen hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p II BGB entfällt. Das Sonderkündigungsrecht des § 650r BGB ist insoweit nicht einschlägig.
- 1.5 Die vorstehenden Absätze beschreiben das Planungsziel.
- 1.6 Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1 (Leistungsumfang).

2. Grundlagen des Vertrages

2.1 Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind in folgender Reihen- und Rangfolge:

- Die Bestimmungen dieses Vertrages,
- Das Honorarangebot (**Anlage 3**),
- Der Leistungsumfang (**Anlage 1**),
- Das Angebotsblatt (**Anlage 2**),
- Der Ergebnisbericht vom 7.4.2026 (**Anlage 5**)
- Der Terminplan (**Anlage 4**),
- Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) hinsichtlich der zu erbringenden Grundleistungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
- Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2.2 Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Aufzählung in Ziff. 2.1. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Sollte sich dadurch der Widerspruch nicht lösen lassen, gilt das jeweils Neuere vor dem Älteren. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nur vor, wenn in mehreren Vertragsbestandteilen unterschiedliche Informationen enthalten sind; ein Widerspruch liegt dagegen nicht vor, wenn nur ein Vertragsbestandteil eine entsprechende Information zu einem Aspekt enthält oder eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im Angebot des Auftragnehmers auf solche verwiesen wird.

2.3 Die vorgenannten Grundlagen des Vertrages sind dem AN bekannt. Der AN hat sämtliche Unterlagen und Pläne, die Grundlagen dieses Vertrages sind, verantwortlich geprüft. Er übernimmt diese in seinen Verantwortungsbereich. Der AG haftet nicht für etwaige Fehler der Unterlagen und Pläne.

Etwaige Fehler werden dem AG auch nicht gemäß § 254 BGB ganz oder teilweise als Mitverschulden zugerechnet, es sei denn, der AN macht unverzüglich und in jedem Falle vor Verwendung der Unterlagen und Pläne schriftlich Bedenken geltend, die der AG nicht ausräumt. Dies gilt auch für Unterlagen und Pläne, die der AG gegebenenfalls noch liefert. Diese sind vom AN im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Aufgabenbereichs zu überprüfen.

3. Leistungsumfang, stufenweise Beauftragung

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, für das Vorhaben sämtliche erforderlichen Planungsleistungen auszuführen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der Vertragsgrundlagen und insbesondere der verbindlichen Zielvorgaben des AG nötig sind.
- 3.2 Der AG kann schriftlich anordnen, dass der AN zusätzliche Leistungen über den in dieser Vorschrift ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus übernimmt. Der AN ist zur Ausführung verpflichtet, es sei denn, die Ausführung wäre für ihn unzumutbar. Ein Anspruch auf Übertragung von zusätzlichen Leistungen besteht aber nicht. Auch für zusätzliche Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags. Die Vergütung richtet sich nach Ziff. 4.2.
- 3.3 Der AG ist im Übrigen berechtigt, Änderungen der Leistung des AN entsprechend § 650b BGB zu verlangen. Die Vergütung des AN im Falle von Änderungen der Leistung richtet sich in diesem Fall nach Ziff. 4.3.
- 3.4 Die Beauftragung erfolgt stufenweise nach den folgenden Stufen:
 - Stufe 1: Leistungsphasen 3 bis einschließlich 4
 - Stufe 2: Leistungsphasen 5 ff.
- 3.5 Mit Abschluss dieses Vertrags überträgt der AG dem AN zunächst nur die Stufe 1. Der AN verpflichtet sich, die weitere abgerufene Stufe 2 nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erbringen.
- 3.6 Der AG beabsichtigt, den AN mit der Stufe 2 zu beauftragen. Der AG wird dem AN voraussichtlich bis Ende 2027 mit Erhalt der Förderzusage verbindlich mitteilen, ob er die Stufe 2 abrufen wird.
- 3.7 Der Abruf der Stufe 2 erfolgt per E-Mail oder Faxschreiben.
- 3.8 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keinen Anspruch auf Beauftragung der Stufe 2 sowie auf Erhöhung des vereinbarten Honorars herleiten.

Wird der AN nicht mit den Leistungen der Stufe 2 beauftragt, so ist das Vertragsverhältnis mit Abschluss der Leistungen der beauftragten Stufe 1 beendet.

4. Vergütung

- 4.1 Der AN erhält ein pauschales Honorar gem. Honorarangebot.
- 4.2 Beauftragt der AG zusätzliche Leistungen gem. Ziff. 3.2 an den AN, sollen die Parteien sich über eine etwaige Anpassung der Vergütung gem. Ziff. 4.1 verständigen. Im Hinblick auf die nachfolgenden Regelungen, die eine angemessene Vergütung der Leistungen des AN auch ohne Einigung der Parteien sicherstellen, ist der AN verpflichtet, zusätzliche Leistungen auch vor Einigung gem. Satz 1 auf Anordnung des AG in Textform unverzüglich auszuführen. Erzielen sie keine Einigung, gilt:

Für zusätzliche Leistungen schuldet der AG eine Vergütung auf Basis der erforderlichen und erbrachten Stunden und der vereinbarten Stundensätze.

Mit der Honorarrechnung legt der AN für die erbrachten zusätzlichen Leistungen einen Stundennachweis vor.

- 4.3 Im Falle von Leistungsänderungen gem. Ziff. 3.3 ist die Vergütung des AN angemessen anzupassen, wenn eine Leistungsänderung zu einem erheblichen Mehr- oder Minderaufwand des AN führt. Ziff. 4.2 gilt entsprechend.
- 4.4 Sowohl im Falle von Leistungsänderungen als auch im Falle der Beauftragung zusätzlicher Leistungen müssen die Parteien schriftliche Nachtragsvereinbarungen abschließen.
- 4.5 Besprechungstermine und die Teilnahme am Bauherrn-Jour-fixe werden nicht gesondert vergütet. Sollten Sondertermine für Abnahmen und/oder Bestandserfassungen etc. notwendig werden, erfolgt eine Vergütung auf Basis der oben genannten Stundensätze. Fahrtzeiten/-kosten werden nicht abgerechnet.
- 4.6 Nebenkosten werden pauschal mit 3% des Nettohonorars erstattet.
- 4.7 In den Honoraren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

5. Zahlungen

- 5.1 Der AN hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen und in seinen Rechnungen die Mehrwertsteuer gesondert ausweisen. Es gilt der zum Schlussrechnungsdatum gültige Mehrwertsteuersatz.
- 5.2 Abschlagsrechnungen müssen als solche bezeichnet werden, fortlaufend nummeriert sein, jeweils den gesamten, bisher erbrachten Leistungsstand beinhalten und auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der gesamten Leistung sowie der Abnahme hinweisen. Jede Abschlagszahlung steht unter dem Vorbehalt der Rückzahlung für den Fall, dass die Abnahme nicht erteilt wird.

- 5.3 Der AN erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsmäßig erbrachten Leistungen. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung gem. Ziff. 5.2 fällig.
- 5.4 Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat und der AG diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 20 Tagen ab Zugang der Rechnung beim AG. Spätestens mit Ablauf dieser 20 Tage wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn und soweit die Leistungen des AN vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden.

6. Termine

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, den Terminplan einzuhalten. Dieser wird von AG und AN nach Vertragsschluss einvernehmlich erstellt.
- 6.2 Der AN wird den AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Fristen und Termine nicht eingehalten werden können. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht. Sonstige Ansprüche des AG bleiben unberührt.

7. Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

- 7.1 Der AN hat die geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- 7.2 Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes unter Beachtung der standortbezogenen Einflüsse (u.a. Baugrund, Grundwasser) und der nutzungsbezogenen Einflüsse (u.a. Verkehrslasten, Erschütterungen) sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen.
- 7.3 Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen.
- 7.4 Der AN ist verpflichtet, sich mit den weiteren Beteiligten zu koordinieren und hat seine Leistungserbringung mit diesen in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, sodass die Planungsziele des AN eingehalten werden.

8. Besprechungstermine

Der AN ist verpflichtet, an den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Besprechungsterminen teilzunehmen, wenn der AG dies für erforderlich hält. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

9. Mitwirkungshandlungen des AG

Der AG fördert die Planung und Durchführung des Vorhabens und wird anstehende Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen.

10. Abnahme

10.1 Die Leistungen des AN werden förmlich abgenommen. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

10.2 Die Abnahme durch konkludentes Handeln, z.B. durch rügeloses Bezahlen der Schlussrechnung, ist ausgeschlossen.

10.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine Abnahme nach Abschluss der Stufe 1 nur dann gesondert erfolgt, wenn der AG die Stufe 2 nicht beauftragt.

11. Gewährleistung

11.1 Die Ansprüche des AG wegen Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Die Gewährleistungsansprüche des AG gegen den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gem. Ziffer 10.

12. Versicherung

12.1 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung während der gesamten Vertragslaufzeit erhalten bleibt; dies gilt auch für den Fall des Wechsels des Versicherers.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen

- für Personenschäden 3.000.000 EUR,
- für sonstige Schäden 1.000.000 EUR.

Die Beträge müssen in jedem Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung stehen.

12.2 Zum Nachweis des Bestehens der Versicherung hat der AN dem AG unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins zu übersenden. Auf schriftliches Verlangen des AG ist der AN jederzeit verpflichtet, den Fortbestand des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

12.3 Erbringt der AN die geforderten Nachweise nicht, so kann der AG ihm eine Nachfrist von 14 Tagen zur Vorlage der Nachweise setzen. Erbringt der AN auch innerhalb der Nachfrist die geforderten Nachweise nicht, so kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

13. Kündigung

13.1 Der AG kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.

13.2 Für die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund gilt § 648a BGB.

13.3 Macht der AG von seinem freien Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB Gebrauch oder wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, so erhält der AN für die beauftragten Leistungen das vereinbarte Honorar unter Anrechnung desjenigen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. § 648 BGB findet uneingeschränkt Anwendung.

13.4 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Bauvorhabens durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht.

13.5 Eine Kündigung dieses Vertrags bedarf in jedem Fall der Schriftform.

13.6 Der Nichtabruf der Stufe 2 stellt keine Kündigung des Auftrags dar. Für die nicht abgerufene Stufe 2 erhält der AN keine Vergütung.

14. Unterlagen

14.1 Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen erhält der AG kopiert grundsätzlich in einfacher Ausfertigung sowie in Dateiform als *.pdf und *.dwg; Als Übergabedatenträger wird der USB Stick oder alternativ die Bereitstellung in der Cloud des AG vereinbart. Wünscht der AG weitere Ausfertigungen werden diese gegen gesonderte Vergütung übergeben.

14.2 Der AN hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftbild des AG ist zu übernehmen, falls gewünscht.

14.3 Der AN hat die von ihm angefertigten Unterlagen als " Verfasser " zu unterzeichnen.

14.4 Die vom AN für den AG gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem AG spätestens nach Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen auszuhändigen. Sie werden Eigentum des AG. Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG zur Verfügung gestellten Pläne und

Unterlagen zu übergeben. Dem AN steht ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen nicht zu, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche.

15. Urheberrecht

- 15.1 An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG ausschließlich und uneingeschränkt sämtliche Nutzungsrechte. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.
- 15.2 Genießen die Leistungen des AN keinen Urnehberschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- 15.3 Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 15.4 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt den AG von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.
- 15.5 Der AN garantiert dem AG, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 15.6 Ergebnisse des Vorhabens dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder sonst öffentlich genutzt werden.
- 15.7 Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Der AN wird die im Rahmen dieses Vertrages vom AG erlangten Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge, Betriebseinrichtungen oder sonstigen Tatsachen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt) nur für die Zwecke dieses Vertrages benutzen und gegenüber Dritten - auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus - vertraulich behandeln und zur Geheimhaltung die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt und sie keinem Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende bestehen. Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von einem Dritten mitgeteilt bzw. überlassen wurden oder

die aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

- 16.2 Der AN wird aus der Kenntnis der ihm vom AG zufließenden vertraulichen Informationen insbesondere im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keinerlei Rechte, insbesondere keine Vorbenutzungsrechte herleiten.
- 16.3 Der AN wird dem AG bei Beendigung dieses Vertrages alle Unterlagen (Dokumente und DV-Daten), die der AN in diesem Zusammenhang erhalten hat, und die ggf. angefertigten Vervielfältigungen - sofern gesetzlich zulässig - übergeben. Der AN bestätigt ausdrücklich, dass alle bei ihm in diesem Zusammenhang erstellten und gespeicherten Daten gelöscht werden. Jegliches Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

17. Projektteam/ Mitarbeiter des AN

- 17.1 Der AN erbringt seine Leistungen mit folgendem Projektteam:

Projektleiter: _____

Stellvertretender Projektleiter: _____

Projektmitglieder:

- 17.2 Mitglieder des Projektteams dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ausgetauscht werden. Der AG wird diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern; als wichtiger Grund zählt insbesondere, wenn das neu vorgesehene Mitglied des Projektteams nicht über eine vergleichbare Qualifikation wie das auszutauschende Mitglied des Projektteams verfügt.
- 17.3 Der AN wird für die Leistungserbringung nur solche Mitarbeiter einsetzen, die über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen zur Erfüllung des Vertrags verfügen und dies auf Anfrage nachweisen.
- 17.4 Der AN wird die Leistungen nur nach detaillierter Benennung und vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG freien Mitarbeitern oder sonstigen Dritten (z. B. Unterauftragnehmern) übertragen.
- 17.5 Der AN hat Verträge mit Subunternehmern in der Weise zu gestalten, dass sie den zwischen dem AG und dem AN geregelten Pflichten entsprechen. Der AN hat in den Verträgen mit dem von ihm

eingesetzten Subunternehmern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung des AG zulässig ist.

- 17.6 Der AG ist berechtigt, den Austausch einzelner Mitarbeiter des AN oder eines Subunternehmers zu verlangen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Pflichten aus diesem Vertrag verletzen oder wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Leistungserbringung bestehen. Der AN wird diesem Verlangen unverzüglich nachkommen. Sämtliche durch einen Austausch bedingten Kosten trägt der AN.

18. Vertragsübernahme

Der AN erklärt bereits mit Abschluss dieses Vertrags sein Einverständnis, dass sich die Person des AG mit Abruf der Stufe 2 dahingehend ändern kann, dass eine Tochtergesellschaft des bisherigen AG, an welcher der AG zu mindestens 50% beteiligt sein wird, den hiesigen Vertrag im Ganzen übernehmen wird und in diesen anstelle des bisherigen AG eintreten wird. Der AN stimmt insbesondere zu, dass sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen AG damit auf den neuen AG übergehen werden und der bisherige AG im Verhältnis zum AN einerseits frei wird und andererseits keinerlei Ansprüche mehr aus oder auf Grund dieser Vereinbarung gegenüber dem AN geltend machen kann.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.
- 19.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz des AG.